

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1990

Geschäftszahl

90/02/0046

Rechtssatz

Ist der Besch infolge Alkoholbeeinträchtigung fahruntüchtig, so ist es nicht entscheidend, ob der Blutalkoholgehalt 0,8 Promille erreicht hat (Hinweis E 27.6.1990, 85/18/0253).